



LAND
TIROL



Bis zu 500 Euro für dich!*

Jetzt Heiz- und Energiekostenzuschuss
des Landes Tirol beantragen!

Formular
in deiner Gemeinde
abholen oder
online ausfüllen!

www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss

* Netto-Einkommensobergrenzen für die Gewährung des Energiekostenzuschusses: 1.900 Euro pro Monat für alleinstehende Personen, 2.700 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften, 450 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 330 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe, 750 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt, 600 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt;

Netto-Einkommensobergrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses: 1.000 Euro pro Monat für alleinstehende Personen, 1.590 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften, 260 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 190 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe, 550 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt, 380 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt;

Heiz- und Energiekostenzuschuss

www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss

Höhe Heizkostenzuschuss: 250 Euro

Höhe Energiekostenzuschuss: 250 Euro

- Das heißt, dass insgesamt bis zu 500 Euro an Förderungen erhalten werden können.
- Nicht bezugsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mindestsicherung/Grundversorgungsleistung beziehen sowie BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder SchülerInnen- und StudentInnenheimen.

Nettoeinkommengrenzen Heizkostenzuschuss

- 1.000 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 1.590 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- 260 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 190 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- 550 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- 380 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Nettoeinkommengrenzen Energiekostenzuschuss

- 1.900 Euro pro Monat für alleinstehende Personen
- 2.700 Euro pro Monat für Ehepaare und Lebensgemeinschaften
- 450 Euro pro Monat zusätzlich für das erste und zweite und 330 Euro für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- 750 Euro pro Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- 600 Euro pro Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- Hinweis: Für einen Antrag auf Heizkosten- und Energiekostenzuschuss steht ein gemeinsames Formular zur Verfügung, das ausgefüllt werden muss. Die Prüfung, ob Sie für den Heiz- bzw. Energiekostenzuschuss bezugsberechtigt sind, erfolgt automatisch.
- Online unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss
- Bei Ihrem Gemeindeamt
- Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Wie kann ich den Antrag ausfüllen?

- Online unter www.tirol.gv.at/heizkostenzuschuss über den [Link „Online Formular – Antrag auf Heiz- und Energiekostenzuschuss“](#)
- Antrag drucken und händisch ausfüllen

Wo kann ich den Antrag abgeben?

- Online – nachdem Sie den Antrag online ausgefüllt haben, wird dieser an die Fachabteilung übermittelt.
- Postalisch an: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
- Persönlich bei Ihrem Gemeindeamt oder beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales – Tiroler Hilfswerk, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

- An das Tiroler Hilfswerk – telefonisch unter 0512 508 3693 oder per E-Mail an tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at
- An Ihre Gemeinde

Was muss ich dem Antrag beilegen?

- Alle monatlichen Einkommensnachweise 2022 aller im Haushalt gemeldeten Personen (z. B. Gehaltsnachweis, Einkommensbescheid AMS, ÖGK oder aktueller Kontoauszug mit dem monatlichen Einkommen; Selbstständige: Einkommenssteuerbescheid 2021)
- Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe / Alimente (in Form von Bescheid Finanzamt, Unterhaltsvereinbarung oder aktueller Kontoauszug)
- Unterzeichnete Einwilligung der Datenverarbeitung (letzte Seite des Antragsformulars)
- Haushalts- bzw. Meldebestätigung
 - BewohnerInnen der Stadt Innsbruck: aktuelle Haushaltsbestätigung (bei Neuantrag bzw. Adressänderung; diese erhalten Sie bei Stadtmagistrat Innsbruck, Meldeamt)
 - AntragstellerInnen außerhalb von Innsbruck: melderechtliche Bestätigung des Wohnsitz - Gemeindeamtes am Antragsformular oder aktuelle Haushaltsbestätigung

Information für PensionistInnen

- Außerhalb von Innsbruck: Für PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, denen im vergangenen Jahr der Antrag auf Heizkostenzuschuss des Landes bewilligt wurde, ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.
- Innerhalb von Innsbruck: PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, welche in der Heizperiode 2020/2021 einen Heizkostenzuschuss bezogen haben, übermittelt die Behörde ein Antragsformular.
- Alle anderen PensionistInnen können regulär einen Antrag auf Heizkosten- und Energiekostenzuschuss stellen.

Was zählt zum Einkommen?

Beim monatlichen Einkommen sind alle Einkünfte zu berücksichtigen, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen. Das monatliche Einkommen ist ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) zu ermitteln. Einkommen, die nur 12 Mal jährlich bezogen werden (z. B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), sind auf 14 Bezüge umzurechnen.

Nicht anzurechnen sind: Pflegegeldbezüge, Familienbeihilfen, Wohn- und Mietzinsbeihilfen, Einkommen der minderjährigen Kinder im gemeinsamen Haushalt, Witwengrundrenten nach dem KOVG, Beschädigtengrundrente nach dem KOVG einschließlich der Erhöhung nach § 11 Abs. 2 und 3 KOVG, Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz, erhöhte Ausgleichszulagenbezüge

Abzuziehen sind: zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit sie gerichtlich festgelegt sind.